

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 2**Änderung des TV-L zum 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	87,43 v.H.
5 bis 8	88,14 v.H.
9a bis 11	74,35 v.H.
12 und 13	46,47 v.H.
14 und 15	32,53 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

b) Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 43 Nr. 5 werden nach Ziffer 2 folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

„3. § 8 Absatz 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„(7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 150 Euro monatlich.“

4. § 8 Absatz 8 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„(8) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 60 Euro monatlich.““